

Anhang 1: Anerkannte Ausbildungen und Höchststipendien

(Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen)

Für die anerkannten Ausbildungen werden folgende Höchststipendien festgelegt:

| | |
|---|----------|
| 1. Tertiärstufe | Fr. |
| 1.1 Hochschulen | 16 063.– |
| 1.2 Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen | 16 063.– |
| 1.3 Höhere Fachschulen und Fachschulen | 11 405.– |
| 2. Sekundarstufe II | |
| 2.1 Vollzeitschulen (inkl. Internate, Schüler und Schülerinnen der Kantonsschule Obwalden im Austauschjahr) sowie Berufslehren, Kost und Logis auswärts | 11 405.– |
| 2.2 Vollzeitschulen sowie Berufslehren, Mittagessen auswärts | 5 352.– |
| 2.3 Vollzeitschulen sowie Berufslehren, Mittagessen zu Hause | 2 327.– |
| 2.4 Zusätzlich zu Ziffer 2.1 bis 2.3 Schulgeld bis höchstens | 4 657.– |

Die Höchststipendien beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Ende Juni 2006 von 156,2 Punkten. Sie werden jährlich mit Stand Ende Juni der Teuerung angepasst und gelten jeweils für die im darauffolgenden Herbst und Frühjahr auszahlenden Stipendien.

Anhang 2: Definition der Begriffe gemäss Art. 2 Abs. 4 der Stipendienverordnung

1. Vorbildung

Als geeignete Vorbildung gelten die durch den Kanton anerkannten und nach abgeschlossener Volksschulzeit in Angriff genommenen Vorbereitungen aller Art auf eine Erstausbildung.

Beispiele von Vorbildungen:

- 10. Schuljahr,
- Berufswahljahr,
- Ganztags-Sprachschulen (z.B. Zwischenjahr im Welschland),
- Vorschulen für medizinisches Hilfspersonal,
- Vorkurse Kunstgewerbeschule.

2. Erstausbildung

Als Erstausbildung gilt eine Grundausbildung, die über eine oder mehrere Stufen dauert und bis zum Abschluss und Erreichen eines ersten anerkannten Berufsziels verläuft.

Beispiele von Erstausbildungen:

- Kaufmännischer oder gewerblicher Abschluss,
- Berufsmatura (lehrbegleitend, berufsbegleitend, Vollzeitmodell),¹
- Diplomhandelsschule gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung,
- Diplom eines Lehrerseminars,
- Gymnasium/Universität bis zum fachwissenschaftlichen Abschluss (Lizentiat),
- Arztgehilfenschule mit Diplomabschluss,
- Landwirtschaftliche Fachschule.

¹ Eingefügt durch Nachtrag vom 30. September 1997

3. Weiterbildung

Als Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten, weiterführenden Ausbildungsstätten, die das Erreichen einer nächsthöheren Stufe in einer bereits erlernten und abgeschlossenen Berufsrichtung (Erstausbildung) ermöglichen und die zwingend auf der vorangegangenen Ausbildung aufbaut.

Beispiele von Weiterbildungen:

| <i>Erstausbildung</i> | <i>Weiterbildung</i> |
|---------------------------|--|
| Handwerkliche Berufslehre | – Ausbildung zum Meister – Technischer Kaufmann – HTL/ETH |
| Maurer | – Baupolier – Bauführer |
| Kaufmännische Lehre | – HWV |
| Krankenpflegeschule | – Kaderausbildung |
| Primarlehrer | – Sekundarlehrer – Reallehrer – Sonderschul- oder Kleinklassenlehrer – Pädagogische Berufe im universitären Bereich |
| Universität | – Doktorat |

4. Zweitausbildung

Der Begriff Zweitausbildung ist identisch mit dem ebenfalls gebrauchten Begriff zweiter Bildungsgang.

Als Zweitausbildung gilt eine Ausbildung, die in Angriff genommen wird, nachdem eine Erstausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Der Beginn der Zweitausbildung beruht auf einem rein freiwillig gefassten Entschluss.

Beispiele von Zweitausbildungen:

| <i>Erstausbildung</i> | <i>Zweitausbildung</i> |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Abgeschlossene Berufslehre | – Matura/Hochschule |
| Abgeschlossene Berufslehre | – theologische Schule; Universität |
| Abgeschlossene Lehre als Arztgehilfin | – Lehre als kaufmännische Angestellte |
| Laborantinnenlehre | – Gymnasium/Universität |

| | |
|----------------------------------|---|
| Lehrerdiplom | – nichtpädagogische universitäre Ausbildung |
| Gymnasium, Universität | – Berufslehre |
| Abgeschlossenes Hochschulstudium | – zweites Hochschulstudium |
| | – Nachdiplomstudium |

5. Umschulung

Eine Umschulung ist im Grunde genommen identisch mit einer zweiten Ausbildung, also einer Ausbildung, die in Angriff genommen wird, nachdem eine erste Ausbildung mit einem beruflichen Abschluss beendet wurde.

Der Entschluss zu einer Umschulung beruht jedoch auf äusseren Einflüssen, allenfalls eventuell höherer Gewalt, wie z.B. nach besonderen Sachzwängen wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Mit einer Umschulung ist das Ziel verbunden, einen neuen Weg in einen aktiven Beruf und in eine Verdienstmöglichkeit zu schaffen.